



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 10

Rathenow, 2003-02-17

Nr. 03

Inhaltsverzeichnis

Beschlüsse des Kreistages

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises
Havelland vom 27. Januar 2003

- 419/03 Vorschlag zur Vergabe von Investmitteln
nach § 17 und § 21 GFG 2002/03 im Jahr
2003
Seite 4
- 420/03 Betriebshof-Neubau der HAW mbH in
räumlicher Nähe zum Deponiestandort
Schwanebeck
Seite 15
- 421/03 Einstufung des Landrates in die
Besoldungsgruppe B 6
Seite 15

Amtliche Bekanntmachungen

- Offenlegung der Automatisierten
Liegenschaftskarte und des Automatisierten
Liegenschaftsbuches für die Gemarkung
Falkensee, Flur 3,4,6,7,8,33,35,36,39 und 40
Seite 16
- Offenlegung der Automatisierten
Liegenschaftskarte und des Automatisierten
Liegenschaftsbuches für die Gemarkung
Hohennauen, Flur 1,19 und 20
Seite 16
- Offenlegung der Automatisierten
Liegenschaftskarte und des Automatisierten
Liegenschaftsbuches für die Gemarkung
Rathenow, Flur 12,13,14 und 15
Seite 17
- Offenlegung der Automatisierten
Liegenschaftskarte und des Automatisierten
Liegenschaftsbuches für die Gemarkung Semlin,
Flur 1,2,3,4 und 5
Seite 18

- Offenlegung der Automatisierten
Liegenschaftskarte und des Automatisierten
Liegenschaftsbuches für die Gemarkung
Steckelsdorf, Flur 1 und 2
Seite 19
- Offenlegung der Automatisierten
Liegenschaftskarte und des Automatisierten
Liegenschaftsbuches für die Gemarkung
Wassersuppe, Flur 1
Seite 20
- Bekanntmachung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming –
Einladung zur 12. öffentlichen Sitzung
Seite 21

Beschluss – Nr. 419/03

Vorschlag zu Vergabe von Investmitteln nach § 17 und § 21 GFG 2002/2003 im Jahr 2003

Der Kreistag hat beschlossen, dass der in der Anlage beigefügte Vorschlag zur Vergabe von Finanzmitteln des Landkreises Havelland zur Förderung investiver Schwerpunktmaßnahmen der Städte und Gemeinden im Jahr 2003 entsprechend dem GFG 2002/2003 umgesetzt wird.

Die Umsetzung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Maßnahmen allen rechtlichen Erfordernissen sowohl in der Vorbereitung als auch in der Durchführung entsprechen.

Der Landrat wird ermächtigt, im Rahmen der Einzelfallprüfung, bei Nichtinanspruchnahme der durch den Kreistag bestätigten finanziellen Mittel zu entscheiden über:

1. Eine Umverteilung zugunsten anderer durch die gleiche Gemeinde beantragten und bestätigten Maßnahmen, aber grundsätzlich maximal in der Höhe der nachgewiesenen Baukosten, bezogen auf den im Antragsverfahren dargestellten Leistungsumfang in Abhängigkeit der Umsetzbarkeit unter Berücksichtigung der geforderten Eigenanteile. Dies trifft jeweils gesondert für Maßnahmen des § 17 und des § 21 GFG zu.

2. Sofern keine Umverteilung nach Pkt. 1 erfolgen kann, ist die Prioritätenliste in weiterer Folge in Abhängigkeit der Umsetzbarkeit der beantragten Maßnahmen abzuarbeiten. Dies trifft jeweils gesondert für Maßnahmen des § 17 und des § 21 GFG zu.

3. Weiterhin wird der Landrat ermächtigt, Rest- und Rücklaufmittel aus den Vorjahren entsprechend der 2003 bestätigten Prioritätenliste des GFG in der weiteren Reihenfolge zu vergeben. Dies trifft jeweils gesondert für Maßnahmen des § 17 und des § 21 zu.

4. Beabsichtigt der Landrat abweichend von den Punkten 2 und 3 bei beantragten Maßnahmen GFG - Mittel zu bewilligen, bedarf dies der Beschlussfassung durch den Kreistag.

Vor Erteilung der Zuwendungsbescheide ist durch die Städte und Gemeinden, die für Straßenbaumaßnahmen eine Förderung erhalten, der Nachweis des Vorhandenseins bestätigter Straßenausbaubeitrags-satzungen zu führen. Sollte der Nachweis nicht geführt werden, wird der Landrat ermächtigt, nach den Punkten 1 und 2 ebenfalls eine Umverteilung vorzunehmen.

Hinweis:

Aus technischen Gründen sind die Vorschläge zur Vergabe der Prioritäten des Landkreises Havelland zur Förderung investiver Maßnahmen nach dem GFG 2003 § 21 /Seite 5 bis 14) hier als pdf Datei nicht darstellbar.

Diese Seiten können im Archiv des Landkreises Havelland eingesehen werden.

Beschluss – Nr. 420/03

Betriebshof-Neubau der HAW mbH in räumlicher Nähe zum Deponiestandort Schwanebeck

Der Kreistag hat beschlossen, dass der auf der Gesellschafterversammlung der HAW mbH vom 19.11.2002 unter Ziffer 3. b) gefasste Beschluss genehmigt wird.

Beschluss der HAW mbH Gesellschafterversammlung vom 19.11.2002

Vorbemerkung

Der Betriebshof auf dem Grundstück in Dallgow-Döberitz entspricht nicht mehr den gewachsenen Anforderungen an ein modernes Logistik- und Entsorgungsunternehmen. Aufgrund der Nutzung und Lage des Betriebshofes ist der Anlagenteil weitgehend verschlissen.

Neuinvestitionen an diesem Standort sind wegen der Lage in der Trinkwasserschutzzone des Wasserwerkes Staaken, der schlechten infrastrukturellen Anbindung (Zufahrt durch ein Wohngebiet), der Ausweisung des Grundstückes als regionaler Grünzug im FNP Dallgow sowie der ungünstigen Lage zum Entsorgungszentrum (Schwanebeck) und dem Bevölkerungsschwerpunkt wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Deshalb soll ein neuer Betriebshof errichtet werden. Wegen der nur noch kurzen Laufzeit des Entsorgungsvertrages werden zur Absicherung der Interessen der Gesellschafter folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die HAW mbH wird ermächtigt, alle zur Errichtung des neuen Betriebshofes notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere auch die hierfür benötigten Grundstücke zu erwerben. Sollte die HAW mbH nicht in der Lage sein, die Finanzierung für die benötigten Investitionen ohne Bereitstellung einer weiteren Sicherheit zu erlangen, wird sich der Landkreis Havelland um Bereitstellung einer Kommunalbürgschaft bemühen.
2. Die Gesellschafter verfolgen das Ziel, die Fortsetzung der Entsorgungs- und Bewirtschaftungsverträge über den 31.12.2005 hinaus dadurch zu erreichen, dass er in Form eines sogenannten „Inhousegeschäftes“ durch Umgestaltung der HAW mbH in ein kommunal beherrschtes Unternehmen fortgesetzt werden kann.
3. Sollte die Fortsetzung der vorgenannten Verträge über den 31.12.2005 hinaus nicht möglich sein, so dass eine Ausschreibung der Dienstleistungen zum 1.01.2006 erforderlich ist, verpflichten sich die Gesellschafter dazu, dass

- a) Die HAW mbH die Immobilie des neu erbauten Betriebshofes, soweit er für die Durchführung der vereinbarten Entsorgungsleistungen notwendig ist, zum 31.12.2005 frei zieht und an den neuen Vertragspartner des Landkreises oder den Landkreis Havelland selbst zum Zeitwert, mindestens aber zum Buchwert veräußert,
- b) der Landkreis die Übernahme der Immobilie des neu erbauten Betriebshofes zur Vergabebedingung bei einer möglichen Ausschreibung macht oder der HAW mbH den Zeitwert, mindestens aber den Buchwert, zum 31.12.2005 erstattet.

Die vorgenannten Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt der diesbezüglichen Entscheidung der dafür zuständigen Gremien der Gesellschafter sowie der erforderliche Beurkundungen.

gez. Dr. E. Schweitzer
Für den Gesellschafter
ALBA AG

gez. Dr. B. Schröder
für den Gesellschafter
Landkreis Havelland

Beschluss – Nr. 421/03

Einstufung des Landrates in die Besoldungsgruppe B 6

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Das Amt des Landrates wird mit Wirkung vom 01.01.2003 in die Besoldungsgruppe B 6 eingestuft.
2. Der Amtsinhaber Herr Dr. Burkhard Schröder wird mit Wirkung vom 01.01.2003 in die im Stellenplan ausgewiesene Planstelle eingewiesen.

Ämtliche Bekanntmachung

Offenlegung der Automatisierten Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches für die

Gemarkung Falkensee Flur 3, 4, 6, 7, 8, 33, 35, 36, 39 und 40

Gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 S.2), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S.298, 299), ist das Liegenschaftskataster zu erneuern, wenn es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein öffentliches raumbezogenes Basisinformationssystem nicht genügt. Inhalt des Liegenschaftskatasters sind u.a. die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch.

In der Gemarkung Falkensee in den Fluren 3, 4, 6, 7, 8, 33, 35, 36, 39 und 40 soll die Liegenschaftskarte in digitaler Form als Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) geführt werden. Die für dieses Gebiet bisher analog geführten Karten genügen hinsichtlich des Kartenmaßstabs und der Qualität der Kartendarstellung oftmals nicht den heutigen Anforderungen. Daher wurde die Liegenschaftskarte im betreffenden Gebiet unter Zuhilfenahme des amtlichen Liegenschaftszahlenwerks neu kartiert. Bestehende Flurstücksgrenzen wurden dabei nicht verändert.

Flurstücke, die aus mindestens zwei jeweils in sich geschlossenen Teilen bestehen, räumlich nicht zusammenhängen und durch einen Zugehörigkeitshaken als miteinander verbunden in der Liegenschaftskarte dargestellt sind, erfüllen diese zuvor genannten Forderungen nicht hinreichend.

Im Rahmen der Erneuerung der Liegenschaftskarte wurden daher die Zugehörigkeitshaken beseitigt und entsprechend neue Flurstücke gebildet. Das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wurde fortgeführt.

Die erneuerte Liegenschaftskarte in Form der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wird gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S.130) offengelegt.

Die Offenlegung der Erneuerung der Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches erfolgt in der Zeit vom **17.03.2003** bis **16.04.2003**.

Ort der Offenlegung:

Landkreis Havelland – Der Landrat -
Kataster- und Vermessungsamt Nauen
Waldemardamm 3
14641 Nauen
Zimmer 209

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	9.00 - 14.30 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/ 4036209)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt der erneuerten Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches kann innerhalb eines Monats nach Ende der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Havelland, Der Landrat, Kataster- und Vermessungsamt, Waldemardamm 3, Postfach 1220, 14632 Nauen schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Anschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines durch Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nauen, 04.02.2003

Landkreis Havelland
Der Landrat

Offenlegung der Automatisierten Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches für die

Gemarkung Hohennauen Flur 1, 19 und 20

Gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 S.2), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S.298, 299), ist das Liegenschaftskataster zu erneuern, wenn es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein öffentliches raumbezogenes Basisinformationssystem nicht genügt. Inhalt des Liegenschaftskatasters sind u.a. die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch.

In der Gemarkung Hohennauen in den Fluren 1, 19 und 20 soll die Liegenschaftskarte in digitaler Form als Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) geführt werden. Die für dieses Gebiet bisher analog geführten Karten genügen hinsichtlich des Kartenmaßstabs und der Qualität der Kartendarstellung oftmals nicht den heutigen Anforderungen. Daher wurde die Liegenschaftskarte im betreffenden Gebiet unter Zuhilfenahme des amtlichen Liegenschaftszahlenwerks neu kartiert. Bestehende Flurstücksgrenzen wurden dabei nicht verändert.

Flurstücke, die aus mindestens zwei jeweils in sich geschlossenen Teilen bestehen, räumlich nicht zusammenhängen und durch einen Zugehörigkeitshaken als miteinander verbunden in der Liegenschaftskarte dargestellt sind, erfüllen diese zuvor genannten Forderungen nicht hinreichend.

Im Rahmen der Erneuerung der Liegenschaftskarte wurden daher die Zugehörigkeitshaken beseitigt und entsprechend neue Flurstücke gebildet. Das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wurde fortgeführt.

Die erneuerte Liegenschaftskarte in Form der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wird gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S.130) offengelegt.

Die Offenlegung der Erneuerung der Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches erfolgt in der Zeit vom **17.03.2003** bis **16.04.2003**.

Ort der Offenlegung:

Landkreis Havelland – Der Landrat -
Kataster- und Vermessungsamt Nauen
Waldemardamm 3
14641 Nauen
Zimmer 209

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	9.00 - 14.30 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/ 4036209)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt der erneuerten Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches kann innerhalb eines

Monats nach Ende der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Havelland, Der Landrat, Kataster- und Vermessungsamt, Waldemardamm 3, Postfach 1220, 14632 Nauen schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Anschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines durch Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nauen, 04.02.2003

Landkreis Havelland
Der Landrat

**Offenlegung der Automatisierten Liegenschaftskarte
und des Automatisierten Liegenschaftsbuches für die**

**Gemarkung Rathenow
Flur 12, 13, 14 und 15**

Gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 S.2), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S.298, 299), ist das Liegenschaftskataster zu erneuern, wenn es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein öffentliches raumbezogenes Basisinformationssystem nicht genügt. Inhalt des Liegenschaftskatasters sind u.a. die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch.

In der Gemarkung Rathenow in den Fluren 12, 13, 14 und 15 soll die Liegenschaftskarte in digitaler Form als Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) geführt werden. Die für dieses Gebiet bisher analog geführten Karten genügen hinsichtlich des Kartenmaßstabs und der Qualität der Kartendarstellung oftmals nicht den heutigen Anforderungen. Daher wurde die Liegenschaftskarte im betreffenden Gebiet unter Zuhilfenahme des amtlichen Liegenschaftszahlenwerks neu kartiert. Bestehende Flurstücksgrenzen wurden dabei nicht verändert.

Flurstücke, die aus mindestens zwei jeweils in sich geschlossenen Teilen bestehen, räumlich nicht zusammenhängen und durch einen Zugehörigkeitshaken als miteinander verbunden in der Liegenschaftskarte dargestellt sind, erfüllen diese zuvor genannten Forderungen nicht hinreichend.

Im Rahmen der Erneuerung der Liegenschaftskarte wurden daher die Zugehörigkeitshaken beseitigt und entsprechend neue Flurstücke gebildet. Das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wurde fortgeführt.

Die erneuerte Liegenschaftskarte in Form der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wird gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S.130) offengelegt.

Die Offenlegung der Erneuerung der Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches erfolgt in der Zeit vom **17.03.2003** bis **16.04.2003**.

Ort der Offenlegung:

Landkreis Havelland – Der Landrat –
Kataster- und Vermessungsamt Nauen
Waldemardamm 3
14641 Nauen
Zimmer 209

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	9.00 - 14.30 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/ 4036209)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt der erneuerten Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches kann innerhalb eines Monats nach Ende der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Havelland, Der Landrat, Kataster- und Vermessungsamt, Waldemardamm 3, Postfach 1220, 14632 Nauen schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Anschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines durch Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nauen, 04.02.2003

Landkreis Havelland
Der Landrat

**Offenlegung der Automatisierten Liegenschaftskarte
und des Automatisierten Liegenschaftsbuches für die**

**Gemarkung Semlin
Flur 1, 2, 3, 4 und 5**

Gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 S.2), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S.298, 299), ist das Liegenschaftskataster zu erneuern, wenn es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein öffentliches raumbezogenes Basisinformationssystem nicht genügt. Inhalt des Liegenschaftskatasters sind u.a. die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch.

In der Gemarkung Semlin in den Fluren 1, 2, 3, 4 und 5 soll die Liegenschaftskarte in digitaler Form als Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) geführt werden. Die für dieses Gebiet bisher analog geführten Karten genügen hinsichtlich des Kartenmaßstabs und der Qualität der Kartendarstellung oftmals nicht den heutigen Anforderungen. Daher wurde die Liegenschaftskarte im betreffenden Gebiet unter Zuhilfenahme des amtlichen Liegenschaftszahlenwerks neu kartiert. Bestehende Flurstücksgrenzen wurden dabei nicht verändert.

Flurstücke, die aus mindestens zwei jeweils in sich geschlossenen Teilen bestehen, räumlich nicht zusammenhängen und durch einen Zugehörigkeitshaken als miteinander verbunden in der Liegenschaftskarte dargestellt sind, erfüllen diese zuvor genannten Forderungen nicht hinreichend.

Im Rahmen der Erneuerung der Liegenschaftskarte wurden daher die Zugehörigkeitshaken beseitigt und entsprechend neue Flurstücke gebildet. Das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wurde fortgeführt.

Die erneuerte Liegenschaftskarte in Form der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wird gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S.130) offengelegt.

Die Offenlegung der Erneuerung der Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches erfolgt in der Zeit vom **17.03.2003** bis **16.04.2003**.

**Ort der Offenlegung:
Landkreis Havelland – Der Landrat -**

Kataster- und Vermessungsamt Nauen
Waldemardamm 3
14641 Nauen
Zimmer 209

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	9.00 - 14.30 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/ 4036209)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt der erneuerten Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches kann innerhalb eines Monats nach Ende der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Havelland, Der Landrat, Kataster- und Vermessungsamt, Waldemardamm 3, Postfach 1220, 14632 Nauen schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Anschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines durch Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nauen, 04.02.2003

Landkreis Havelland
Der Landrat

Offenlegung der Automatisierten Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches für die

**Gemarkung Steckelsdorf
Flur 1 und 2**

Gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 S.2), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S.298, 299), ist das Liegenschaftskataster zu erneuern, wenn es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein öffentliches raumbezogenes Basisinformationssystem nicht genügt. Inhalt des Liegenschaftskatasters sind u.a. die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch.

In der Gemarkung Steckelsdorf in den Fluren 1 und 2 soll die Liegenschaftskarte in digitaler Form als Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) geführt werden. Die für dieses Gebiet bisher analog geführten Karten genügen hinsichtlich des Kartenmaßstabs und der Qualität der Kartendarstellung

oftmals nicht den heutigen Anforderungen. Daher wurde die Liegenschaftskarte im betreffenden Gebiet unter Zuhilfenahme des amtlichen Liegenschaftszahlenwerks neu kartiert. Bestehende Flurstücksgrenzen wurden dabei nicht verändert.

Flurstücke, die aus mindestens zwei jeweils in sich geschlossenen Teilen bestehen, räumlich nicht zusammenhängen und durch einen Zugehörigkeitshaken als miteinander verbunden in der Liegenschaftskarte dargestellt sind, erfüllen diese zuvor genannten Forderungen nicht hinreichend.

Im Rahmen der Erneuerung der Liegenschaftskarte wurden daher die Zugehörigkeitshaken beseitigt und entsprechend neue Flurstücke gebildet. Das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wurde fortgeführt.

Die erneuerte Liegenschaftskarte in Form der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wird gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S.130) offengelegt.

Die Offenlegung der Erneuerung der Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches erfolgt in der Zeit vom **17.03.2003** bis **16.04.2003**.

Ort der Offenlegung:

Landkreis Havelland – Der Landrat -
Kataster- und Vermessungsamt Nauen
Waldemardamm 3
14641 Nauen
Zimmer 209

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	9.00 - 14.30 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/ 4036209)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt der erneuerten Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches kann innerhalb eines Monats nach Ende der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Havelland, Der Landrat, Kataster- und Vermessungsamt, Waldemardamm 3, Postfach 1220, 14632 Nauen schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Anschrift

einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines durch Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nauen, 04.02.2003

Landkreis Havelland
Der Landrat

Offenlegung der Automatisierten Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches für die

Gemarkung Wassersuppe Flur 1

Gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 S.2), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S.298, 299), ist das Liegenschaftskataster zu erneuern, wenn es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein öffentliches raumbezogenes Basisinformationssystem nicht genügt. Inhalt des Liegenschaftskatasters sind u.a. die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch.

In der Gemarkung Wassersuppe in der Flur 1 soll die Liegenschaftskarte in digitaler Form als Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) geführt werden. Die für dieses Gebiet bisher analog geführte Karte genügt hinsichtlich des Kartenmaßstabs und der Qualität der Kartendarstellung nicht den heutigen Anforderungen. Daher wurde die Liegenschaftskarte im betreffenden Gebiet unter Zuhilfenahme des amtlichen Liegenschaftszahlenwerks neu kartiert. Bestehende Flurstücksgrenzen wurden dabei nicht verändert.

Flurstücke, die aus mindestens zwei jeweils in sich geschlossenen Teilen bestehen, räumlich nicht zusammenhängen und durch einen Zugehörigkeitshaken als miteinander verbunden in der Liegenschaftskarte dargestellt sind, erfüllen diese zuvor genannten Forderungen nicht hinreichend.

Im Rahmen der Erneuerung der Liegenschaftskarte wurden daher die Zugehörigkeitshaken beseitigt und entsprechend neue Flurstücke gebildet. Das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wurde fortgeführt.

Die erneuerte Liegenschaftskarte in Form der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wird gemäß § 12

Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S.130) offengelegt.

Die Offenlegung der Erneuerung der Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches erfolgt in der Zeit vom **17.03.2003** bis **16.04.2003**.

Ort der Offenlegung:

Landkreis Havelland – Der Landrat -
Kataster- und Vermessungsamt Nauen
Waldemardamm 3
14641 Nauen
Zimmer 209

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	9.00 - 14.30 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/ 4036209)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt der erneuerten Liegenschaftskarte und des Automatisierten Liegenschaftsbuches kann innerhalb eines Monats nach Ende der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Havelland, Der Landrat, Kataster- und Vermessungsamt, Waldemardamm 3, Postfach 1220, 14632 Nauen schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Anschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines durch Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nauen, 04.02.2003

Landkreis Havelland
Der Landrat

**Bekanntmachung der Regionalen Planungsge-meinschaft
Havelland-Fläming**

**Einladung zur 12. öffentlichen Sitzung
der Regionalversammlung Havelland-Fläming**

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming vom 24.01.2003

Die 12. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet
am

**Donnerstag, dem 13.03.2003, um 16:00 Uhr
in der IHK Potsdam
3. Etage Raum 372 (Multi Media Zentrum)
Breite Straße
14467 Potsdam**

statt.

Tagesordnung:

- TOP1:** Eröffnung (Begrüßung, Feststellung der
Beschlussfähigkeit, Bestätigung der
Tagesordnung)
- TOP2:** Bestätigung des Protokolls der 11.
Regionalversammlung vom 19.12.2002
- TOP3:** Hauptsatzung der Regionalen Planungs-
gemeinschaft Havelland-Fläming, Änderung
- TOP4:** Jahresrechnung 2002
- TOP5:** Aufstellung des Teilplans „Windenergie-
nutzung“
Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des
Teilplans „Windenergienutzung, Freiraum und

Sicherung der Kulturlandschaft“
Abwägung von Bedenken und Anregungen aus
dem förmlichen Beteiligungsverfahren

TOP 6: Aufstellung des Teilplans „Windenergie-
nutzung“
Beschluss über die erneute Beteiligung der
Träger öffentlicher Belange

TOP 7: Verschiedenes

Die Beschlussanträge und zugehörigen Beschluss-sachen
können in der Regionalen Planungsstelle, Clara-Zetkin-Str.
23, Kleinmachnow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten
der Planungsstelle sind Montag bis Donnerstag 8.00 bis
17.00 Uhr und Freitag 8.00 bis 14.30 Uhr.

Kleinmachnow, den 24.01.2003

gez.
Lothar Koch
Vorsitzender

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Petra Müller

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.

Das Amtsblatt ist erhältlich beim Landkreis Havelland für 1,00 €+ Porto.

Es ist schriftlich zu bestellen über: Landkreis Havelland, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen
Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im
Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aUS.

